

BeFAB Satzung - beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 19.05.2022
1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
1.1 Der Verein führt den Namen „Berufsverband Arbeits- und Berufsförderung BeFAB e. V.“, im folgenden BeFAB genannt. "
1.2 Sitz des BeFAB ist Mainz. Der Bundesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres
2. Zweck und Aufgaben des Vereins
Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Mitglieder, die in der Arbeits- und Berufsförderung für Menschen mit einem höheren Hilfe- und Assistenzbedarf tätig sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
2.1 Die Hinwirkung auf Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen von Qualität, Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung im Bereich der Arbeits- und Berufsförderung,
2.2 die Zusammenarbeit und gegenseitige Ergänzung mit allen Institutionen, Organisationen, Diensten und Personen und deren Zusammenschlüssen, die sich für Menschen mit einem höheren Hilfe- und Assistenzbedarf engagieren,
2.3 die Initiierung und Gestaltung eines Informations-, Gedanken- und Erfahrungsaustausches von Fachkräften im gesamten Bundesgebiet und im Ausland,
2.4 Anregung, Planung, Mitgestaltung und Durchführung von Bildungsangeboten,
2.5 die Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Sozialpolitik, betrieblichen Gremien und Interessensvertretungen, sowie mit tariflichen und sonstigen Sozialpartnern,
2.6 Fachliche Unterstützung der Tarifparteien bei der tariflichen Verankerung von Personen, die in der Arbeits- und Berufsförderung tätig sind,
2.7 Unterstützung und Beratung der Mitglieder des BeFAB.
3. Steuerbegünstigung
BeFAB ist im Sinne des §5 Abs.1 Nr.5 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreit.
4. Mittel des BeFAB
4.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BeFAB durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

BeFAB Satzung - beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 19.05.2022
4.2 Der BeFAB haftet nur mit dem jeweils verfügbaren Vermögen.
4.3 Die Kasse des BeFAB wird jährlich von zwei Kassenprüfern kontrolliert, die nicht Mitglied im Bundesvorstand sind. Ihre Amtszeit deckt sich mit der des Bundesvorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BeFAB. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des BeFAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mitgliedsbeiträge
5.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich, auf Wunsch halbjährlich bezahlt. Neue Mitglieder zahlen ab dem Eintritt den vollen jährlichen Mitgliedsbeitrag, für Eintritte ab dem 01.07. muss nur der halbe Mitgliedsbeitrag bis zum jeweiligen Jahresende entrichtet werden.
6. Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband
6.1 Der BeFAB ist Mitglied im „Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband“.
6.2 Über weitere Mitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Mitgliedschaft
7.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
7.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche oder online-basierende Beitrittserklärung.
7.3 Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand durch online-Beschlussfassung.
7.3.1 Beendigung der Mitgliedschaft:
7.3.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand und ist jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
7.3.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss

BeFAB Satzung - beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 19.05.2022
nicht mehr angegriffen werden, diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Bei schweren Verstößen des Mitgliedes kann der Bundesvorstand ein Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte anordnen.
7.3.4 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt, da der Mitgliedsbeitrag pauschal erhoben wird.
7.3.5 Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht beglichen hat.
7.4 Anfallende Kosten eines Mahnverfahrens bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen gehen zu Lasten des säumigen Beitragszahlers.
7.5 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ende des Kalenderjahres.
7.6 Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet ist, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
7.7. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung in einer Beschlussfassung Personen, die sich um den BeFAB verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft oder ein Ehrenamt antragen.
7.8. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Name und Anschrift der Einrichtung/des Betriebs sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Da der Verein verpflichtet ist, nur richtige Daten zu verarbeiten, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Wenn der Aufenthaltsort bzw. die Meldeadresse eines Mitgliedes unbekannt ist, kann es durch den Bundesvorstand nach erfolgloser Recherche von der Mitgliederliste gestrichen werden.
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8.1 Pflichten:
8.1.1 Ideelle Unterstützung des Vereins
8.1.2 Entrichtung der festgelegten Mitgliedsbeiträge
8.2 Rechte:
8.2.1 Bezug von Informationen.
8.2.2 Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen.
8.2.3 Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
9. Organe des Vereins

BeFAB Satzung - beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 19.05.2022
9.1 Mitgliederversammlung
9.2 Bundesvorstand
9.3 Der Bundesvorstand kann auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder Landessprecher für ein jeweiliges Bundesland benennen
10. Mitgliederversammlung
10.1 Oberstes Organ des BeFAB ist die Mitgliederversammlung.
10.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
10.2.1 Wahlen:
10.2.1.1 Wahl des Bundesvorstandes
10.2.1.2 Wahl der Kassenprüfer, welche nicht Mitglied des aktuellen oder des vorangegangenen Vorstandes sein dürfen.
10.2.2 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes.
10.2.3 Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes/der Kassenwartin.
10.2.4 Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes.
10.2.5 Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
10.2.6 Beschlussfassung über die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages.
10.2.7 Beschlussfassung über die Antragung von Ehrenämtern und Ehrenmitgliedschaften.
10.3 Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen und wird durch den Bundesvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
10.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Brief oder per E-Mail. Bevorzugtes Kommunikationsmittel ist hier die Briefform.
10.5 Anträge zur Tagesordnung sind begründet mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Bundesvorstand zu richten.
10.6 verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit festgestellt wird.
10.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

BeFAB Satzung - beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 19.05.2022
10.8 Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung auf Beschluss des Bundesvorstands durchgeführt werden.
10.9 Die Mitgliederversammlung behandelt Widersprüche auf Grund des Satzungspunktes 7.3.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über diese Widersprüche.
10.10 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied zu leiten. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Über die Mitgliederversammlung ist durch einen Protokollführer, welcher zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestellt wird, eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Hierzu reicht eine Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Internetseite. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Bundesvorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.
10.11 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
11. Wahlen
11.1 Wahlrecht hat jedes Mitglied der BeFAB
11.2 Zum Bundesvorstand ist jedes Mitglied des BeFAB wählbar.
11.2.1 Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich erklärt haben, für ein Amt im Bundesvorstand zu kandidieren und dieses bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
11.2.2 Auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erreichen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt; im Fall der abermaligen Stimmengleichheit entscheidet das Los.
11.3 Der Bundesvorstand bestellt den Wahlvorstand der Mitgliederversammlung
12. Bundesvorstand
12.1 Der Bundesvorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der/dem Bundesvorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in sowie der Kassenwartin/dem Kassenwart.
12.1.1 Nach Bedarf und Zweck können weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden. Diese sind <u>nicht</u> nach §26 BGB vertretungsberechtigt.
12.1.2 Die Amtszeit der Bundesvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
12.1.3 Der Bundesvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
12.1.4 Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Bundesvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Bundesvorstandsmitglieds.

BeFAB Satzung - beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 19.05.2022
12.2 Zur rechtsverbindlichen Vertretung des BeFAB sind die Bundesvorsitzende/der Bundesvorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in sowie die Kassenwartin/der Kassenwart berechtigt. Diese vertreten den Verein nach §26 BGB durch Einzelbetretungsbefugnis.
12.3 Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bundesvorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
12.4 Der Verein kann an die Mitglieder des Bundesvorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit zahlen.
12.5 Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben, der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
12.6 Vorstandssitzungen nebst ihren Beschlussfassungen sind in virtueller Form zulässig
12.7 Der Bundesvorstand ist bei (virtueller) Anwesenheit von zwei Bundesvorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des amtierenden Bundesvorsitzenden
12.8 Eine Beschlussfassung ist im virtuellen oder schriftlichen Umlaufverfahren zulässig; die/der Vorsitzende, oder die Stellvertretung, erstellen hierzu ein Protokoll und legen dieses auf der nächsten Vorstandssitzung als Nachtrag vor.
12.9 Der Bundesvorstand befasst sich mit den unter Punkt 2 der Satzung aufgeführten Angelegenheiten.
12.10 Der Bundesvorstand bereitet die Mitgliederversammlung und deren Einladung dazu vor.
12.11 Die Satzung kann durch Beschluss des Bundesvorstandes geändert werden.
12.12. Der Bundesvorstand tagt bei Bedarf. Eine Sitzung muss von der/dem amtierenden Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit der Bundesvorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt.
13 Sachverständige Personen
Der Bundesvorstand kann sachverständige Personen für seine Aufgaben heranziehen
14 Geschäftsstelle
Der BeFAB kann auf Beschluss des Bundesvorstandes eine Geschäftsstelle einrichten.
15 Auflösung

BeFAB Satzung - beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 19.05.2022

15.1 Im Falle der Auflösung des BeFAB fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

15.2 Die Auflösung des BeFAB erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung

16 Übergangsregelung

Die erste Wahl nach dem Beschluss über diese Satzung erfolgt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022.

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Es gelten für diesen weiterhin die bisherigen Vertretungsregelungen nach §26 BGB

17 Gültigkeit

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.10.1975 in Marburg-Wehrda.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Registriernummer VR 1678 am 26.04.1976.

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2001 in Bamberg.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2004 in Bamberg.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2012 in Bamberg.

Neufassung beschlossen durch die virtuelle außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.05.2022 nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 COVMG.

Geändert auf der hybriden Mitgliederversammlung am 10.08.2023 in Kassel.